



## LESEFASSUNG DER SATZUNG ÜBER DIE SONDERNUTZUNG DER ÖFFENTLICHEN GRÜNLANDANLAGEN DER STADT WAREN (MÜRITZ) (GRÜNLANDANLAGEN-SONDERNUTZUNGSSATZUNG)

In dieser Lesefassung wurde die 1. Änderungssatzung eingearbeitet. Die vorliegende Form der Lesefassung dient der Information der Bürger, hat jedoch keinen Anspruch auf Rechtswirksamkeit.

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen öffentlicher, in Kommunaleigentum befindlicher Grünanlagen, wie sie in § 1 der Grünanlagensatzung der Stadt Waren (Müritz) bestimmt sind. Damit ist die Anwendung dieser Satzung auf Sondernutzungen, die Bepflanzung entsprechend der „Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Waren (Müritz)“ betreffen, ausgeschlossen.
- (2) Sondernutzungen von öffentlichen Grünanlagen, die nach dieser Satzung einer Genehmigung bedürfen, sind:
  - die Durchführung von Veranstaltungen (einschließlich Sport- und Spielveranstaltungen);
  - das Aufstellen von ambulanten Gewerbeeinrichtungen;
  - das Anbringen und Aufstellen von Werbeträgern und Fahnenstangen;
  - das Aufstellen von Baustelleneinrichtungen;
  - das Lagern von Material jeglicher Art;
  - Durchführung von Erdarbeiten, Aufgrabungen, Bohrungen, Aufschüttungen aller Art;
  - Nutzung zu Handels- oder Werbezwecken;
  - das Befahren der Anlagen und Abstellen von Fahrzeugen.

### § 2 Grundsätze

- (1) Alle Genehmigungen zur Sondernutzung von Grünanlagen sind befristet, sie sind räumlich und zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.
- (2) Alle Baumaßnahmen sind so zu planen und zu organisieren, dass die Schäden an Grünanlagen möglichst gering bleiben:
  - Kulturboden ist getrennt von Füllboden und Baumaterial zu lagern und für den Wiedereinbau sicher zu bergen.
  - Bäume sind zu erhalten und zu schützen.  
Die gültige Baumschutzverordnung ist einzuhalten. Die Regeln der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen), RAS-LG 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen - Teil Landschaftsgestaltung – Abschnitt Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen) sowie die Festlegungen des Merkblatts über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen (der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen) sind einzuhalten.
  - Eine Genehmigung nach der Baumschutzverordnung befreit nicht von der Antragspflicht nach dieser Satzung.
  - Bodenverdichtungen und -verunreinigungen sind zu vermeiden.

- (3) Der Sondernutzer hat eigenverantwortlich für Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit am Ort der Sondernutzung zu sorgen und visuelle, akustische und sonstige Belästigungen und Störungen angrenzender Bereiche auf das nicht vermeidbare Maß zu beschränken. Er hat auch für das gegebenenfalls notwendige Einholen weiterer Erlaubnisse nach den Rechtsbestimmungen zu sorgen.

### **§ 3 Antragsstellung**

- (1) Anträge zur Sondernutzung von Grünanlagen sind mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Beginn der Inanspruchnahme vom jeweiligen Sondernutzer schriftlich an die Stadt Waren (Müritz) mit folgendem Inhalt zu richten:
- Text: Antrag auf Sondernutzung einer Grünanlage;
  - Antragsteller;
  - Bezeichnung der Grünanlage;
  - Lageplan; Lageskizze, aus der Lage, Begrenzung und Flächengröße (m<sup>2</sup>) der Teilflächen, die beansprucht werden, hervorgehen;
  - Art der Fläche (Rasen, Blumen, Gehölze, Ausstattung);
  - Nutzungsart (z. B. Baustelleneinrichtung);
  - Zeitdauer (von - bis);
  - Name und Anschrift des Auftragsgebers und des ausführenden Betriebes;
  - Verantwortlicher des Sondernutzers für die Maßnahme (Ansprechpartner, Name, Anschrift, Telefon);
  - städtebauliche Vorbescheide und sonstige Zustimmungen sowie erforderliche Unterlagen, die sich aus anderen Ortssatzungen bzw. gesetzlichen Bestimmungen ergeben, sind mit einzureichen.
- (2) Über Maßnahmen im Sinne dieser Satzung, die zur Abwendung akuter Gefahren sofort eingeleitet werden müssen, ist die Stadt Waren (Müritz) umgehend - spätestens innerhalb von drei Werktagen zu informieren. Der Antrag mit vorgenannten Angaben ist innerhalb einer Woche nachzureichen.

### **§ 4 Genehmigungserteilung**

- (1) Die Genehmigung durch die Stadt Waren (Müritz) wird schriftlich, zeitlich befristet bzw. bis auf Widerruf erteilt (Anlage 2). Sie kann Auflagen und Bedingungen beinhalten, wie insbesondere die Hinterlegung einer Kautions. Sie enthält eine Aussage hinsichtlich der Gebührenerhebung und der Gebührenhöhe.
- (3) Eine Ablehnung der Sondernutzung ist dem Antragsteller mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich zu übergeben.

### **§ 5 Beginn und Beendigung der Sondernutzung**

- (1) Der Beginn oder das Ende einer Sondernutzung bzw. Änderung der Nutzungsdauer oder des Ortes ist der Stadt Waren (Müritz) unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Nach Beendigung der Sondernutzung ist die Grünanlage, soweit nichts anderes vereinbart, mit Übergabeprotokoll in ihren ursprünglichen bzw. den kommunalen Erfordernissen entsprechenden Zustand der Stadt Waren (Müritz) zu übergeben. Der Sondernutzer ist für die Wiederherstellung der Flächen verantwortlich. Sollten der Stadt Waren (Müritz) trotzdem Kosten entstehen, sind diese vom Antragsteller der Sondernutzung zu tragen.

### **§ 6 Erhebung von Gebühren**

- (1) Für die Sondernutzung kommunaler Grünanlagen sind Gebühren nach Anlage 1 (Gebühren für die Sondernutzung öffentlicher Grünanlagen der Stadt Waren (Müritz)) zu entrichten, die Bestandteil dieser Satzung ist. Keine Gebühren für die Nutzung öffentlicher Grünanlagen entrichten die

Stadtwerke Waren GmbH, der Müritz Wasser-/Abwasserzweckverband, die Stadt Waren selbst und die in ihrem Auftrag Handelnden.

- (2) Bei der Nutzung vorhandener Einbauten in Grünanlagen (z. B. Kontrollschächte) werden keine Benutzungsgebühren erhoben, soweit diese Einbauten im Grünanlagenkataster registriert und damit vom zuständigen Amt genehmigt sind.
- (3) Für die Durchführung gemeinnütziger Veranstaltungen kann auf die Gebührenerhebung verzichtet werden.
- (4) Bei Unterschreitung der Beantragungsfristen sind Zuschläge von 5 % je Unterschreitungstag zu entrichten, sofern eine Erlaubnis auf Sondernutzung zum gewünschten Termin erteilt wird.
- (5) Der Berechnungszeitraum für die Gebührenerhebung beginnt mit dem in der Erlaubnis genannten Termin des Beginns der Sondernutzung und endet mit dem im Übergabe-/Übernahmeprotokoll bestätigten Übergabetermin der in Stand gesetzten Flächen an die Stadt Waren (Müritz).

### **§ 7 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist der Antragsteller auf Sondernutzung. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenschuldner ist auch der Sondernutzer, der ohne Genehmigung in Kommunaleigentum befindliche Grünanlagen nutzt, unabhängig von der Einleitung weiterer Maßnahmen auf der Grundlage geltender Rechtsvorschriften.

### **§ 8 Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind bei zeitlich befristeten Genehmigungen bei deren Erteilung, bei unbefristeten Genehmigungen erstmals bei deren Erteilung und sonst bis zum 15.01. des jeweiligen Jahres zu entrichten.

### **§ 9 Verwaltungsgebühren**

Die Vorschriften für die Erhebung von Verwaltungsgebühren bleiben unberührt.

### **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 5 Abs. 3 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer
  - eine Sondernutzung durchführt, ohne die erforderliche Genehmigung nach § 3 dieser Satzung eingeholt zu haben;
  - die mit der Genehmigung nach § 4 dieser Satzung verbundenen Auflagen nicht einhält;
  - entgegen § 5 dieser Satzung die Anzeige von Beginn, Ende oder Änderung der Nutzungsdauer einer Sondernutzung unterlässt;
  - entgegen § 5 Abs. 2 dieser Satzung die Anlage nicht in ihren ursprünglichen bzw. den kommunalen Erfordernissen entsprechenden Zustand an die Stadt Waren (Müritz) übergibt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.87, zuletzt geändert am 26.01.98, mit einem Verwarnungs- oder Bußgeld bis zu 500 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlungen nach anderen Rechtsvorschriften nicht mit Strafe bedroht sind.

### **§ 11 In-Kraft-Treten**

Die Satzung ist am 27.09.1995 in Kraft getreten.

Die 1. Änderungssatzung ist am 01.01.2002 in Kraft getreten.

**Anlage 1 Gebühren für Sondernutzung öffentlicher Grünanlagen der Stadt Waren (Müritz)**

	<b>Benutzungsgebühren in Euro</b>	<b>Mindestgebühren in Euro</b>
1. Sondernutzungen mit Flächeninanspruchnahme	je Tag und m <sup>2</sup> 0,25	10,00
2. Örtliche Einweisung	je angefangene Stunde 20,00	20,00
3. Sondernutzung mit linienförmiger Inanspruchnahme von Grünanlagen (z.B. oberirdische Kabelverlegung)	je Tag und lfm 0,15	10,00
4. Werbemaßnahmen, soweit nicht über Flächeninanspruchnahme zu berechnen	je Tag und Werbeeinheit 0,50	10,00
5. Befahren von Grünanlagen mit Kraftfahrzeugen		
5.1 bis 2 t Gesamtgewicht	5,00	5,00
5.2 über 2 t bis 5 t Gesamtgewicht	8,00	8,00
5.3 über 5 t Gesamtgewicht	10,00	10,00
6. Bei Überschreitung des genehmigten Zeitraumes der Sondernutzung	je Tag 50% Aufschlag zur Benutzungsgebühr	50% Aufschlag auf die Mindestgebühr
7. Ungenehmigte Sondernutzungen	je Tag 100% Aufschlag auf die Nutzungsgebühr nach 1.-5.	100% Aufschlag auf die Mindestgebühr nach 1.-5.

## Anlage 2

Stadt Waren (Müritz)  
Der Bürgermeister

Waren (Müritz), den .....

### Genehmigung zur Sondernutzung von Grünanlagen

Grünanlage:

Lage und Begrenzung der zu nutzenden Teilfläche:

Beanspruchte Fläche:

Art der Fläche: Rasen / Blumen / Gehölze / Ausstattung

Nutzungsart:

Nutzungsgrund:

Zeitdauer: von ..... bis .....

Nutzer (Betrieb, Anschrift):

Verantwortliche/r des Sondernutzers für die Maßnahme:  
(Name, Anschrift, Telefon)

Hiermit erteilen wir Ihnen antragsgemäß die Genehmigung zur Sondernutzung einer öffentlichen Grünanlage entsprechend der Satzung über die Sondernutzung öffentlicher Grünanlagen der Stadt Waren (Müritz) in der jeweils gültigen Fassung mit folgenden Auflagen:

1. Während der Nutzungsdauer sind die Art der Sondernutzung und der festgelegte Standortbeizubehalten. Die Inanspruchnahme ist räumlich und zeitlich auf ein Mindestmaß zu beschränken.
2. Vegetationsflächen sind weitgehendst zu schonen, baumschädigende Maßnahmen jeglicher Art sind zu unterlassen. Die DIN 18920, RAS-LG 4 sowie die Festlegungen des Merkblattes über unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen sind einzuhalten.
3. Der Nutzer ist verantwortlich für die Einhaltung von Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf der von ihm genutzten Fläche.
4. Beeinträchtigungen der Nutzung und Pflege der anliegenden Flächen sind zu vermeiden.
5. Nach Beendigung der Nutzung ist die Anlage, soweit nicht anders vereinbart, mit Übergabeprotokoll in ihrem ursprünglichen bzw. den kommunalen Erfordernissen entsprechenden Zustand der Stadt Waren (Müritz) zu übergeben.
6. Für die Nutzung werden Gebühren/keine Gebühren gemäß Satzung über die Sondernutzung öffentlicher Grünanlagen erhoben.
7. Zusätzliche Auflagen: